

Merkblatt GmbH

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, die dem Handelsrecht unterliegt und ins Handelsregister eingetragen werden muss. Zur Gründung bedarf es mindestens eines Gesellschafters sowie eines Mindeststammkapital von 25.000 €. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubigt werden. Die Gründung und die Verwaltung der GmbH sind relativ aufwändig. Es besteht die Pflicht zur doppelten Buchführung, jährlich muss eine Bilanz erstellt werden.

Organe und Stimmrecht

Die GmbH besteht aus mindestens einem Geschäftsführer und der Gesellschafterversammlung. Die Gründung eines Aufsichtsrats wird erst bei einer Unternehmensgröße von 500 beschäftigten Arbeitnehmenden erforderlich. Der Geschäftsführer kann zugleich Gesellschafter der GmbH sein. Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entscheidungen über die Gewinnverwendung.

Im Gesellschaftsvertrag werden der Zweck der Gesellschaft festgelegt und die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter geregelt. Die Stimmrechte richten sich nach der Höhe der Gesellschafteranteile und werden im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Eine GmbH braucht zwingend eine Geschäftsführung, die eine bedeutende Stellung in dieser Rechtsform hat. Nur wenn eine starke Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung gewünscht ist, ist die GmbH geeignet für ein Wohnprojekt.

Haftung

Vorteil der GmbH ist die Begrenzung der Haftung ihrer Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter riskieren lediglich ihre Kapitaleinlage, nicht jedoch ihr privates Vermögen. Die Geschäftsführung der GmbH haftet im Falle erheblicher Pflichtverletzungen mit ihrem Privatvermögen. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die in § 347 HGB definierten Regeln zur „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“. Aufgrund ihrer begrenzten Haftung ist die Kreditwürdigkeit der GmbH beschränkt.

Steuern

Die GmbH muss Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entrichten. Die Gesellschafter führen im Falle einer Gewinnausschüttung Kapitalertragssteuern ab. Die Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht entfallen, wenn es dem Wohnprojekt gelingt, einen Gemeinnützigkeitsstatus zu erlangen. Steuerbegünstigte Zwecke definiert die Abgabenordnung §§ 51 - 68.

Als gemeinnütziger Zweck wird bei der Gründung einer GmbH zur Förderung einer Wohngemeinschaft wahrscheinlich die Förderung der Altenhilfe als gemeinnütziger Zweck nutzbar sein. Sind Zwecke im Gesellschaftsvertrag enthalten, die nicht unter den Katalog der gemeinnützigen Zwecke der Abgabenordnung fallen, wie z.B. das Mehrgenerationenwohnen, ist die Erlangung der Gemeinnützigkeit schwierig und in vielen Fällen nicht möglich. Auskünfte können beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden.